

26.03.93

G - A**Verordnung**

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup**A. Zielsetzung**

Umsetzung der gemeinschaftlichen Bestimmungen, die die EG-Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 der Fruchtsaft-Richtlinie erlassen hat, in deutsches Recht. Die Verordnung sieht vor, daß aus bestimmten Früchten mit Saft mit hohem natürlichen Zuckergehalt Fruchtnektare ohne Zusatz von Zuckerarten hergestellt werden können.

B. Lösung

Änderung der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup, die die vorgesehenen gemeinschaftlichen Bestimmungen in der noch zu veröf-fentlichenden Änderungsrichtlinie der EG-Kommission berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Kosten. Im übrigen sind nur wenige Erzeugnisse betroffen. Insofern sind aufgrund der Maßnahme auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

26.03.93

G - A

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Fr 1/93

Bonn, den 26. März 1993

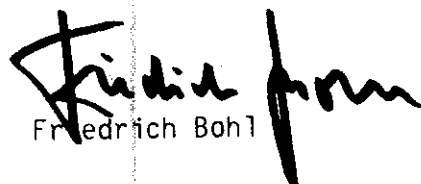
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Fruchtnektar und Fruchtsirup

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohle

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Fruchtnektar und Fruchtsirup*)**

Vom

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 1990 (BGBl. I S. 1400), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Als Fruchtnektar gilt auch das Erzeugnis, das abweichend von Absatz 1 ohne Zusatz von Zuckerarten hergestellt ist, sofern an Früchten ausschließlich die in der Anlage unter den Abschnitten II und III genannten Früchte sowie Aprikosen verwendet werden."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie der Kommission vom über die Liste der Früchte, deren Saft einen hohen natürlichen Zuckergehalt aufweist, und aus denen Nektar ohne Zusatz von Zuckerarten hergestellt werden kann (93/...../EWG) (ABl. EG Nr. L S.). Der Richtlinie hat der Ausschuß nach Artikel 14 der Richtlinie 75/726/EWG in seiner Sitzung am 18. Dezember 1992 zugestimmt. Sie ist bislang nicht veröffentlicht.]

207/S3

- 2 -

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister
für Gesundheit**

Begründung

Die Änderung der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup ist erforderlich, um die gemeinschaftlichen Bestimmungen, die die EG-Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 der Fruchtsaft-Richtlinie erlassen hat, in deutsches Recht umzusetzen.

Die Verordnung sieht vor, daß aus bestimmten Früchten mit Saft mit hohem natürlichen Zuckergehalt Fruchtnektare ohne Zusatz von Zuckerarten hergestellt werden können.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Kosten. Im übrigen sind nur wenige Erzeugnisse betroffen. Insofern sind aufgrund der Maßnahme auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Zu Artikel 1

Die Definition für Fruchtnektare sieht vor, daß diese aus Fruchtbestandteilen (Saft, Mark), Wasser und Zucker herzustellen sind. Da aber eine Reihe von Früchten einen hohen natürlichen Gehalt an Zucker aufweisen, ist aus ernährungsphysiologischen Gründen ein zusätzlicher Zuckerzusatz zu den daraus hergestellten Fruchtnektaren unerwünscht.

Die EG-Kommission hat daher die gemeinschaftlichen Bestimmungen dahingehend ergänzt, daß aus folgenden Früchten Nektare ohne Zusatz von Zuckerarten hergestellt werden können.

Es sind dies die in der Anlage der Fruchtnektar- und Fruchtsirup-Verordnung in Abschnitt II (Früchte mit geringem Säuregehalt oder viel Fruchtfleisch oder sehr aromatischen Früchten mit zum unmittelbaren Genuß nicht geeignetem Saft) und Abschnitt III (Früchte mit zum unmittelbaren Genuß geeignetem Saft) genannten Früchte sowie Aprikosen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 19 Nr. 3 und 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

07.05.93

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fruchtnektar und
Fruchtsirup

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.